

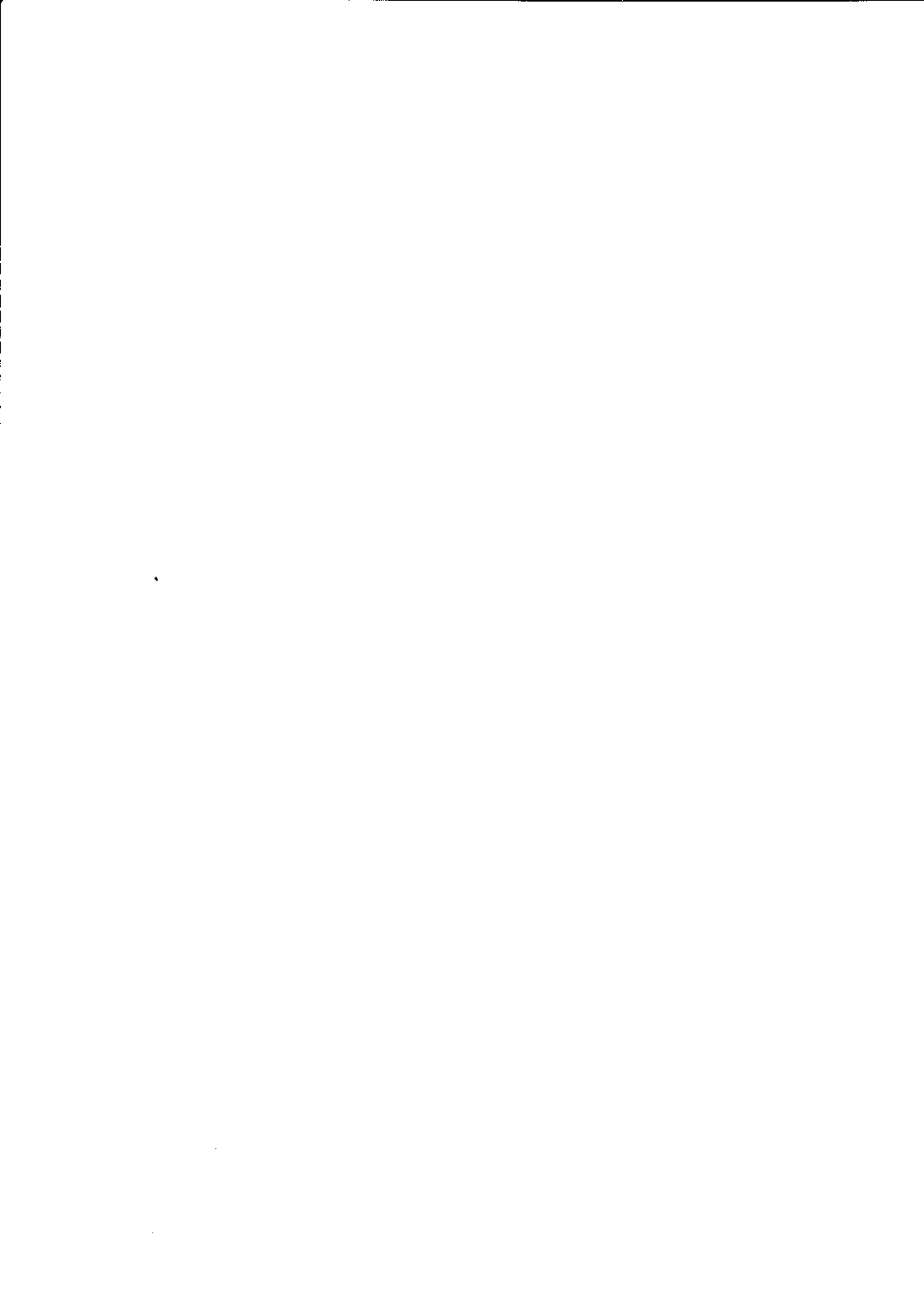
W. BERNOULLI

Das Diakonenamt bei P. Viret



1958

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee



Das Diakonenamt bei P. Viret

1957

Den Widerstand des christlichen Staates zwinglischer Prägung gegen das Streben der Kirche nach Selbständigkeit und eigener Diakonie bekam Viret stärker als Farel zu spüren, weil er es nicht mit der Grafschaft und der Stadt Neuenburg zu tun hatte, sondern mit Bern. Peter Viret, geboren 1511 als Sohn eines Schneiders und Tuchscherers, wuchs in seiner Vaterstadt Orbe auf, seit 1476 einer gemeinsamen Herrschaft Berns und Freiburgs. Von den Eltern zum Priester bestimmt, studierte er seit Ende 1527 in Paris am Collège Montaigu, zum Teil gemeinsam mit Ignaz von Loyola. Vor Abschluß seiner Ausbildung befand er sich bereits im April 1531 wieder in Orbe. Seine evangelische Gesinnung hatte ihn genötigt, dem zunehmenden katholischen Druck zu weichen. Unter dem Schutze Berns wirkte Farel vom 2. April bis Anfang Mai 1531 in dem mehrheitlich entschieden katholischen Orbe und teilte am 28. Mai Viret und sechs andern Evangelischen erstmals das Abendmahl aus. Seine stürmischen Beshwörungen führten den eher schüchternen Viret zum Entschluß, am 6. Mai in seiner Vaterstadt zu predigen und sich für immer dem Pfarramt zuzuwenden. Viret gewann alsbald seine Eltern für das Evangelium und nahm nach kurzer Tätigkeit in Grandson im Juli die Arbeit in Orbe auf. Er vermochte sich trotz schwieriger Verhältnisse zu behaupten und die Zahl der Teilnehmer an der Abendmahlsfeier vom 31. März 1532 auf 54 Männer und 23 Frauen zu vermehren. Seit Ende September 1532 bis Anfang 1534 führte er in derselben Weise und unter noch gefährlicheren Umständen Farels Werk in Payerne fort. Beinahe wäre er den Degenstichen eines Priesters erlegen, der ihn auf freiem Felde überfallen hatte.

Auf Grund eines Befehls der Gnädigen Herren vom Bern zog Viret am 4. Januar 1534 mit deren Gesandten in Genf ein, um dort mit dem französischen Dominikaner Furbity zu disputieren und Farel zu unter-

stützen. Im März 1535 entging er nur mit knapper Not und bleibendem Nachteil einem Giftmordversuch, der auch Farel und Antoine Froment gegolten hatte und von altgläubigen Priestern angestiftet worden war. Nach einer zweiten siegreichen Disputation, der Dispute de Rive vom Juni 1535, begab sich Viret, wohl zu Gunsten der schwer bedrängten Waldenser, auf Reisen nach Bern, Basel und Deutschland und wirkte in Neuenburg, bis er den dringenden Bitten einiger evangelisch gesinnter Lausanner Offiziere nachkam, die mit ihren Soldaten als Berns Verbündete vom 19. bis 25. Februar 1536 Yverdon belagerten, und um des Evangeliums willen im Gefolge der siegreichen Truppen anfangs März in die katholische Bischofsstadt übersiedelte. Am 16. März forderten die Beamten des Bischofs und die Domherren vom Rat seine Ausweisung und die Unterdrückung der protestantischen Propaganda. Der Rat ließ jedoch Viret gewähren und versuchte nur Ausschreitungen der rasch an Zahl und Eifer zunehmenden Evangelischen zu verhindern. Kaum hatte Bern am 31. März die Stadt besetzt, förderte es die Reformation nach Kräften. Seine Vertreter verlangten am 27. Mai, am Tage der Einsetzung von Sebastian Naegeli als Landvogt von Lausanne, Freiheit für das Evangelium und ein Zimmer für Magister Viret. Bern ernannte Viret im Herbst 1536 zunächst zum zweiten Pfarrer von Lausanne, im Sommer 1537 zum ersten und außerdem im Januar 1537 zum Professor für Neues Testament an der neugegründeten Akademie, der theologischen Schule für den geistlichen Nachwuchs – deutliche Zeichen besonderen Vertrauens und Wohlwollens. Als die Genfer Calvins Vertreibung bereuten und ihn zurückzukehren baten, empfahl ihnen dieser an seiner Stelle Viret. Bern gewährte ihm am 31. Dezember 1540 nur ungern einen Urlaub und bestand im Juli 1542 auf seiner Rückkehr. Viret war unentbehrlich.

Um Genfs willen hatte Bern Herzog Karl III. von Savoyen den Krieg erklärt. Unter Hans Franz Nägeli überschritt sein Heer am 23. Januar 1536 die Waadtländer Grenze, entsetzte Genf, besetzte Gex und das Chablais und eroberte bis zum 31. März alles, was dem Herzog wie dem Bischof von Lausanne in der Waadt gehörte, zuletzt sogar das nahezu unabhängige, verbündete Lausanne. Am 17. Juni 1536 erklärten die Herren von Bern, daß sie mit Gottes Hilfe das Land, das er ihnen gegeben habe, behaupten wollten. Am 19. Oktober verboten sie den katholischen Gottesdienst und ließen durch ihre Landvögte die Bilder aus den Kirchen entfernen und alles kirchliche Eigentum beschlagnahmen. Das Reformationsmandat für das Waadtland vom 24. Dezember 1536 enthält über

das Kirchengut folgende Bestimmung: «Weil der Unterhalt der Prädikanten viele Mittel erfordert und es gleicherweise nötig ist, die Armen des genannten Landes zu berücksichtigen, haben wir angeordnet, daß es mit allen Kirchengütern beim Alten bleibt.» (A. Ruchat: Histoire de la réformation de la Suisse Band 4 S. 524).

Die Beschlagnahme aller Güter und Einkünfte des Bischofs, des Domkapitels, der gegen 30 Klöster, der etwa 160 Pfarreien, der geistlichen und weltlichen Bruderschaften und der Kirchenzierden trug Bern gewaltige Mittel ein. Das Kirchengut soll einen Drittel des Reichtums des ganzen Landes ausgemacht haben. Es waren jedoch auch große Aufgaben zu bewältigen: die Besoldung der Pfarrer und die Pensionierung ehemaliger Kleriker und Ordensleute, der Unterhalt von Kirchen, Schulen und Spitälern und die Unterstützung der Armen. In den Jahren 1542–1543 wurden freilich Kirchengüter im Betrage von ungefähr 3 000 000 Franken zu Gunsten des Fiskus an Meistbietende versteigert, zunächst an Berner, aber bald auch an Waadtländer und an französische Emigranten, z. B. die beiden Brüder Farels. Diese Maßnahme hatte der Berner Rat am 31. Juli 1542 beschlossen und am 4. Oktober Schultheiß H. F. Nägeli und Welschseckelmeister Michael Ougspurger mit ihrer Durchführung betraut. Sie erregte bei Anhängern des alten und des neuen Glaubens Aufsehen und Ärgernis.

Für die kirchliche Neuordnung sorgte die zweite von Bern auf Mitte März 1537 nach Lausanne einberufene Synode aller Waadtländer Pfarrer, indem sie die von C. Megander entworfenen Canones genehmigte. Das Gebiet wurde in die vier Classes von Lausanne und Vevey, Payerne, Yverdon und Morges geteilt, zu denen bis 1564, ihrer Rückgabe an Savoyen, als 5. Gex und 6. Thonon kamen. Die Pfarrer jeder Classis hatten das Recht, aus ihrer Mitte einen Dekan und vier Geschworene zu wählen und sollten sich ursprünglich jede Woche versammeln. Da sich diese Bestimmung nicht durchführen ließ, wurde 1539 jede Classis in Kolloquien unterteilt, deren Grenzen den Landvogteien entsprachen. Die Classes traten fortan vierteljährlich und die Kolloquien monatlich zusammen, nur das Kolloquium von Lausanne wöchentlich. Allgemeine Synoden einzuberufen stand ausschließlich Bern zu. Die Konsistorien genannten Chorgerichte wurden im Lauf des Jahres 1537 vorerst in den Hauptorten eingeführt, nicht wie im Bernbiet in jeder Kirchgemeinde. Sie befaßten sich als staatliche Sittenpolizei vor allem mit Ehefragen. Die Pfarrer gehörten ihnen von Amtes wegen an.

Die dritte Synode vom 31. März bis 4. April 1538 befaßte sich mit dem Armenwesen: «10. Das Land war mit einer Unmenge von Bettlern überschwemmt. Man bat die Gnädigen Herren, Ordnung zu schaffen, damit die Feinde der Wahrheit keinen Grund hätten, unsere Gemeinden zu verleumden und zu sagen, daß es nirgendwo auf der Welt weniger Liebe gebe als dort, wo täglich das Evangelium gepredigt werde.» (Ruchat Band 4 S. 454 f.) Es war wohl die Synode und nicht bloß die Classis von Lausanne, die am 4. April folgende Eingabe an den Berner Rat richtete: «Um ferner jenen das Handwerk zu legen, die auf nichts anderes ausgehen, als das Evangelium anzuschwärzen und einer gottesfürchtigen Obrigkeit Schwierigkeiten zu bereiten, und damit sich alle Frommen dazu bekennen, daß das Kirchengut gleichsam als gemeinsame Armenkasse zu gelten hat, bitten wir dringend, es möchte für die wirklich bedürftigen Glieder am Leibe Christi inskünftig besser gesorgt und nach Möglichkeit jener öffentliche Bettel abgeschafft werden, der Faulpelze und Taugenichtse züchtet.» (Herminjard Band 4 Seite 411) Es handelte sich indessen bei diesen Übelständen keineswegs um Folgen der Eroberung durch Bern und der Einführung der Reformation, sondern um das Erbe savoyischer Mißwirtschaft und entarteter Frömmigkeit. Bern zeichnete sich im Gegenteil durch seine Wohltätigkeit aus und erleichterte dadurch die Neuordnung der Kirche im Waadtland. Pfr. J. Le Comte von Grandson spendete 1549 den Gnädigen Herren folgendes Lob: «Wie großzügig helft Ihr Euren Untertanen, wenn der Blitz oder ein anderes Unglück ihr Haus zerstört hat, und sie es wieder aufbauen müssen... Die Feuersbrunst ist für die Betroffenen geradezu vorteilhaft geworden... Die Witwen, die Waisen und die Fremden finden bei Euch eine offene Türe und kehren mit frohem Herzen nach Hause zurück.»

Umsomehr überraschte und erzürnte die Gnädigen Herren der Brief, den am 1. November 1542 die in Vevey versammelte Classis von Lausanne beschlossen, Dekan François Martoret verfaßt und Viret mit ihm und den drei übrigen Geschworenen unterzeichnet hatte. Er forderte den Verzicht auf die Kirchenleitung und auf das Kirchengut: «Es ist nicht Sache der weltlichen Herren, und wären sie noch so mächtig und einflußreich, einzig kraft ihrer Amtsgewalt den Pfarrern vorzuschreiben, was sie lehren sollen, oder der Kirche, was sie zu glauben und zu befolgen hat. Gott allein bestimmt dies durch seine schriftgemäß einberufene und versammelte Kirche und gemäß der von ihm selbst begründeten Ordnung... Es hieße wahrlich nicht die päpstliche Tyrannei bekämpfen,

vielmehr sie gegen eine andere eintauschen und die falschen Hirten durch andere Gewaltherrscher ersetzen, wollte die Obrigkeit kraft eigener Autorität ohne die Pfarrer und Diener der Kirche... festsetzen, was ihr gut schiene, und dessen Beobachtung unter Androhung der Amtsenthebung vorschreiben.» (Herminjard Bd.8 S.172f.) «Infolge dieser Veräußerung und Zweckentfremdung der Güter und Besitzungen der Kirche und dieser Verwaltung ihres Erlöses sind große und schreckliche Ärgernisse entstanden... Wohl beabsichtigt Ihr nicht, Eure Hände durch Kirchenraub zu beflecken, indem Ihr in Anspruch nehmt, was Jesu Christo und den Gliedern seines Leibes gehört. Indessen dauert trotzdem das Ärgernis an, und wir vermögen keinen gangbaren Weg zu erkennen, um unser und der anderen Gewissen zu beruhigen. Denn wir können weder in göttlichen noch in menschlichen Gesetzen irgendwo finden, daß das erlaubt sei, was sich gegenwärtig vor unseren Augen vollzieht... Meinet nicht, wir kümmern uns um Dinge, die uns nichts angehen, wenn Ihr in uns wirklich Diener Jesu Christi sehen wollt. Bedenket vielmehr, wem Ihr wie wir dienen und wem wir einmal Rechenschaft ablegen müssen über unsere Amtsführung und Haushalterschaft!» (S. 175 f.) Die Bezeugung vertrauensvollen Gehorsams, die ehrerbietige Form und das Fehlen weiterer Forderungen vermochten die Schärfe des Inhaltes kaum zu mildern.

Wohl hatte der Berner Rat im Gegensatz zu den Wünschen einiger seiner führenden Theologen, zu den Bemühungen Butzers und zur ersten Helvetischen Konfession von 1536 im August 1542 seine Pfarrer bei Strafe der Amtsenthebung erneut auf die 10 Thesen der Disputation von 1528 mit ihrer zwinglischen Lehre vom Abendmahl verpflichtet und den Welchen insonderheit jede Neuerung in Lehre und Kultus untersagt. Er war jedoch nirgends auf ernsthaften, offenen Widerspruch gestoßen. Noch weit eher wäre die öffentliche Versteigerung kirchlichen Eigenguts angenommen worden, wenn nicht Viret den Dekan und seine Amtsbrüder von der Classis Lausanne aufgerüttelt und für die Einreichung jener Beschwerde vom 1. November gewonnen hätte. Hinter Viret stand Calvin, der siegreiche Verfechter der *Ordonnances Ecclésiastiques* von Genf. Von Viret befragt, hatte er diesem zunächst geschrieben: «Es handelt sich offensichtlich um eine Zweckentfremdung von Kirchengut, durch welche die Kirche selbst dann von Mitteln entblößt wird, wenn ihr die Obrigkeit nach Belieben etwas abtritt... Du wirst vergeblich etwas zu unternehmen suchen, wenn Du nicht alle auf Deiner Seite hast. Auf alle Fälle dürfen wir jedoch weder durch Worte noch durch irgend eine andere Äußerung

eine un gute Sache unterstützen.» (S.143 f.) Noch ausführlicher und schärfer hatte er sich in einem späteren Brief geäußert: «Mir scheint, man müsse die Sache von zwei Seiten her anpacken: einmal durch den Hinweis auf die vielen schweren Ärgernisse dieser Zweckentfremdung des Kirchengutes, sodann durch den Nachweis ihrer Rechtswidrigkeit. Die Ärgernisse sind mit Händen zu greifen. Die Papisten suchen allenthalben gerade deswegen das Evangelium in Verruf zu bringen... Früher mußten sie zu Verleumdungen greifen; jetzt werden sie ihre Anklagen mit vollem Recht erheben... Sodann wird sich im ganzen unterworfenen Gebiet das Volk, weil es dies nicht offen zu tun wagt, in allen Winkeln darüber beschweren. Die Pfarrer können jedoch nichts darauf antworten... Was einmal Christo und seiner Kirche geweiht worden ist, kann nicht Besitz der Obrigkeit sein... Dabei werdet Ihr jeden Verdacht als grundlos zu erweisen haben, Ihr suchtet hier etwas für Euch zu ergattern. Es ist jedoch deutlich zu machen, daß der beste Grundsatz für eine neue Regelung dieser Angelegenheit der einst von König Josia aufgestellte ist: die Obrigkeit soll beaufsichtigen, die Diakone dagegen verwalten. Ihr könntet Euch immerhin auch damit einverstanden erklären, daß die Obrigkeit das volle Recht der Verwaltung besitzt, sofern sie die jährlichen Einkünfte gewissenhaft verwendet und nichts vom Vermögen verlorenght.» (S. 166 f.) Mit diesen Erwägungen Calvins stimmt der Brief der Classis von Lausanne im Wesentlichen überein, auch wenn er die Diakone unerwähnt läßt.

Am 30. Dezember befaßte sich der Berner Rat mit der Beschwerde und mit einem Geheimbericht von Pfr. Antoine Marcourt, der an der Sitzung vom 1. November in Vevey teilgenommen hatte und Viret schwerer persönlicher Ausfälle gegen Johann Jakob von Wattenwyl als Käufer von Kirchengut bezichtigte. Dieser, einer der beiden Schultheiße von Bern, legte den Sachverhalt dar, fragte nach dem Namen des Gewährsmannes und erklärte seine Entschlossenheit, sich auf dem Rechtswege zu verteidigen. Der Rat versicherte ihm jedoch der allgemeinen Überzeugung von seiner Unschuld. Am 2. Januar 1543 wurden der Dekan und die vier Geschworenen der Classis von Lausanne schriftlich auf den 14., einen Sonntag Abend, nach Bern vorgeladen und am 16. empfangen. Zuzufolge dem Ratsprotokoll wurden «Viret und den andern Satirikern» wegen ihres Sendschreibens gegen den Verkauf von Kirchengütern Vorhaltungen gemacht und ihnen eine kurze Frist zur Ausarbeitung einer schriftlichen Antwort zugestanden. Am 17. wurde der Wunsch Virets und seiner Amtsbrüder nach einer allgemeinen Synode zur gründlichen Behandlung der

Fragen des Kirchengutes und der Lehre zur Kenntnis genommen, ihre schriftliche Antwort verlesen und festgestellt, der Rat hätte sich einzig vom öffentlichen Wohl leiten lassen und die Lasten des Landes erleichtern wollen. Die Klagen der Pfarrer seien unbegründet und es werde ihnen später mitgeteilt, was eine Erfüllung ihrer Forderungen unmöglich mache. Am 18. erklärte Viret, nie habe er den Rat beleidigt und gierig nach Kirchengut geschnappt. Gemeinsam mit seinen Amtsbrüdern habe er ein Gutachten über die Frage des Kirchengutes verfaßt, nicht um es zu veröffentlichen, sondern um es dem Rate zu unterbreiten. Am 20. wurde den Pfarrern gestattet, ihre schriftliche Antwort zu einem Buch auszuarbeiten und meinen Gnädigen Herren mitzuteilen, was ihnen noch an deren Reformatiönswerk zu fehlen scheine. Diese wollten dann prüfen, ob es nötig sei, deswegen eine Synode einzuberufen. Viret verwahrte sich gegen den Bericht des ihm nicht bekanntgegebenen Angebers. Am 22. wurde er aufgefordert, seine Aufzeichnungen über das Kirchengut im Original und in einer Abschrift zur Verfügung zu stellen. Am 24. ließ sich der Rat seine gesammelten Bemerkungen zur Frage des Kirchengutes vorlesen und beschloß, den Pfarrern sein Mißfallen an ihrer scharfen Kritik zu äußern und ihnen keine weitere Antwort zu erteilen. Am 25. wünschte Viret, falls der Rat wegen seiner Aufzeichnungen Verdruß empfinde, möge er diesen vergessen. Er habe sie übrigens nicht allein, sondern gemeinsam mit seinen Amtsbrüdern niedergeschrieben. Seine Verteidigung gegen die Anschuldigungen Marcourts wurde angehört und ihm darauf bekanntgegeben, wie sehr die schneidende Schärfe seiner Äußerungen bei den Zusammenkünften der Pfarrer mißfallen habe und wie vorsichtig er inskünftig seine Worte mäßigen müsse. Schultheiß von Wattenwyl wurde gebeten, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Sofern ihn Viret wirklich, entgegen seiner Behauptung, mit Namen genannt haben sollte, sei er persönlich nicht stärker getadelt worden als der gesamte Rat, und weil dieser seine Unschuld bewiesen habe, so sei auch an der seinen nicht zu zweifeln.

Am 25. Januar beschloß der Berner Rat, die Prädikanten der Classis Lausanne an Ort und Stelle abkapiteln zu lassen durch den hierfür wegen seines rauhen Wesens besonders geeigneten Schultheißen Naegeli und Welschlandseckelmeister Ougspurger. Er gesellte ihnen am 12. Februar Ratschreiber Niklaus Zurkinden bei, erweiterte ihren Auftrag auf die gleichgesinnte Classis von Thonon und gab ihnen eine ausführliche Anweisung. Diese lehnt die Einführung der Kirchengzucht wie die Handauf-

legung bei der Einsetzung von Pfarrern als «keine besonders notwendige Sache» ab. (S. 280–282) «Was den Verkauf des sogenannten Kirchengutes betrifft, so wundern sich meine Gnädigen Herren, daß man sie deswegen verleumden will angesichts ihrer Anstrengungen zu Gunsten der Pfarrer, der Schulen, der Spitäler und all der Einrichtungen, für die jenes Gut dienen soll, einschließlich der außerordentlichen Almosen, der Gehälter der Beamten und anderer Dinge, die in der Jahresrechnung einen stattlichen Betrag ausmachen. Außerdem ist das eroberte Land derart überschuldet und mit Zinsen belastet, daß es meine Herren ohne die derzeitigen Verkäufe nicht zu halten, zu regieren und zu schützen vermöchten... Und wenn davon die Rede ist, die Untertanen des eroberten Landes zur Leistung von Abgaben und Steuern heranzuziehen, so überlassen meine Herren Euch selbst das Urteil, ob das Elend und die Armut des Volkes nicht eher nach Erleichterung rufen als nach neuer Belastung und Bedrückung. Solche Abgaben treffen lediglich die Armen, wenn dem Adel die alten Vorrechte belassen werden sollen... Will man jedoch das eine wie das andere ablehnen, so erklären meine Herren, daß sie nach Deckung ihrer bisherigen Aufwendungen das Land eher wieder (an Savoyen) zurückgeben wollen, als einem solchen Rate zu folgen und es in seinem gegenwärtigen Zustand unerträglicher Belastung zu behalten. Überlegt selber, ob dies mehr der Ehre Gottes und dem Wohl des armen Volkes, ja auch dem der Pfarrer dient als der Verkauf der von den Pächtern heruntergewirtschafteten Besitzungen und Grundstücke. Aus den genannten Gründen sind meine Herren der Meinung, die Pfarrer des Kapitels von Lausanne... sollten sich nicht derart erhitzen und so voreilig urteilen, ohne die tatsächlichen Verhältnisse und wirklichen Beweggründe meiner Herren genau abzuwägen. Sie hätten dann keine derartige Abhandlung verfaßt. In Zukunft wünschen meine Herren vor derartigen unverdienten Vorwürfen und Verleumdungen verschont zu bleiben und werden sie nicht mehr dulden. Sollte es doch dazu kommen, würden sie so vorgehen, daß es den Verleumdern weder zur Ehre noch zum Vorteil gereichte... Sie glauben, nie etwas gegen das Reich unseres Herrn unternommen oder ersonnen noch etwas getan zu haben, das argwöhnisches Mißtrauen oder Beschimpfungen als Tempelschänder, Judasse und dergleichen, wie sie in der erwähnten Abhandlung erhoben werden. Davor soll sich hinfort jeder hüten und statt dessen treu und bescheiden sein Amt versehen, was unserm himmlischen Herrn und meinen Gnädigen Herren besser gefällt.» (S.282 f.)

Der Bär hatte geknurr, aber noch nicht gebissen. An den Landvogt von Lausanne erging am 16. Februar die Weisung, mit den Prädikanten zu reden und ihnen zu sagen, sie sollten sich ruhig verhalten, jeden seiner Arbeit nachgehen lassen und die Gnädigen Herren nicht länger mit so unwichtigen Angelegenheiten belästigen. (S. 284 Anm.)

Die drei aufeinander folgenden Fehljahre von 1543, 1544 und 1545 enthüllten und vermehrten die bittere Not der Waadtländer. Ein zeitgenössischer Chronist bemerkt zum Jahr 1545: «Die Teuerung hatte bereits das ganze vorhergehende Jahr angedauert, und viele gerieten dadurch in große Not und Armut.» Die Anteilnahme der Führer der Reformation kommt in ihren Briefen und in ihren Taten zum Ausdruck. Calvin schlägt im September Viret vor: «Über Mittel und Wege, den Armen zu helfen, wollen wir, sobald Du kommst, miteinander sprechen.» (Herminjard Band 9 S. 36) Viret antwortete ihm anfangs November: «Welch schweres Kreuz ist mir damit auferlegt, daß ich dieses Elend der Armen stets vor Augen habe. Der Herr möge sie trösten! Ich selber bin so knapp dran, daß ich keinen Heller mehr übrig und kein Korn mehr zur Verfügung habe. Indessen wird der Herr weiterhelfen. Doch schmerzt es mich, daß es mir versagt ist, andern so beizustehen, wie ich es gerne täte.» (S. 100) Calvin sandte ihm hierauf am 9. November vier Kronen «zur beliebigen Verwendung.» (S. 105) Bern suchte der Not zu wehren, indem es 1545 allen Schiffsleuten verbot, fremde Bettler vom andern Ufer des Sees ins Waadtland überzusetzen, und am 29. Oktober desselben Jahres zuhanden der Landvögte eine Armenordnung erließ. Eine Unterstützung sollen ansässige, arbeitsunfähige Bedürftige erhalten. Die Feudalherren und die städtischen Gouverneure sollen die Armen in den Städten registrieren, die nach ihrer Überzeugung das Almosen benötigen und verdienen. Alle Registrierten dürfen fortan nicht mehr betteln. Sie sollen sich mit ihrer Unterstützung begnügen, entsprechend mäßig leben und sich nach Kräften bemühen, alles übrige selber zu erwerben. Jeden Sonntag soll der Glöckner während des Gottesdienstes eine verschließbare Büchse durch die Kirche tragen, in die jeder nach Vermögen einlegt. Nach der Predigt, während des Mittagessens, soll der Glöckner oder ein anderer damit Beauftragter mit Schelle und Sack durch die Stadt ziehen und zugunsten der Armen Gottes milde Gaben einsammeln. Die Büchse soll unverzüglich von den Gouverneuren oder andern Beauftragten geleert und das Geld gezählt werden. Das eingesammelte Brot soll in einem Kasten in der Kirche aufbewahrt werden und niemandem zugänglich sein als den Be-

auftragten. Noch am gleichen Sonntag sollen die Unterstützungen in Geld oder Brot und andern Nahrungsmitteln ausgeteilt werden. Um allen Verdächtigungen vorzubeugen, sollen die Beauftragten jedesmal aufschreiben, was sie einnehmen und was sie ausgeben. Die Beauftragten sind zu solchem Werk der Barmherzigkeit vom Rat zu wählen auf Grund einer genauen Prüfung ihrer Ehrenhaftigkeit, die es ausschließt, daß sie sich am Armengut vergreifen. Sie müssen überdies bemittelt sein. Armut wäre eine Versuchung, das Armengut zu plündern. Der Landvogt soll in der Wohltätigkeit mit dem guten Beispiel vorangehen. Wer arglistig den Gottesdienst meidet, um sich vom angeordneten Almosen zu drücken, muß eine Buße zahlen, die von den Gnädigen Herren höher als eine milde Gabe angesetzt worden ist. (S. 140–142)

Bei der Eroberung der Waadt behandelte Bern das ihm seit 1525 verbündete Lausanne nicht als gleichberechtigt, sondern als untergeben. Es sicherte sich jedoch sein Wohlwollen durch die Großzügigkeit, mit der es Lausanne durch die sogenannte Petite Largition vom 1. November 1536 unter anderm die fünf Pfarrkirchen, die beiden in der Stadt gelegenen Klöster St. Franziskus und St. Magdalena und vier weitere abtrat. Lausanne übernahm damit die Verpflichtung, die Pfarrer dieser Gemeinden zu besolden und für die Mönche und Nonnen lebenslänglich zu sorgen, die sich der Reformation anschlossen. Es wurde ihm dafür auch in Aussicht gestellt, daß die Herren von Bern nach dem Ableben der letzten Domherren und Kapläne «die von Lausanne nicht vergessen noch ihnen gegenüber die Hände zuhalten wollten.» Gegen Ende des Jahres kam es zu weiteren Verhandlungen. Bern erinnerte die Lausanner daran, daß sie keinen Rechtsanspruch auf das Spital der Jungfrau Maria besaßen, überließ es ihnen jedoch, sofern sie gut für ihre Armen sorgten. Die Lausanner erklärten sich bereit, «ihre Armen mit den dafür bestimmten Gütern zu erhalten. Weil sie aber wegen der Kleinheit dieser Güter ihrem guten Willen gegenüber den Armen nicht genügend entsprechen können, erlauben sie sich, ihre gnädigen Herren von Bern als tatkräftige und gütige Erhalter der Armen zu bitten, sie möchten das genannte Spital mit einigen Kirchengütern von Lausanne ausstatten, damit sie ihre Pflichten gegenüber genannten Armen besser erfüllen können und Gott es ihnen nach dem Zeugnis des Evangeliums vergelte.» Im Juli 1537 baten die Lausanner um zwei weitere Pfarrkirchen und um Zuwendungen aus dem Vermögen des Domkapitels und des Klerus und beriefen sich dabei plötzlich auf deren frühere Freigebigkeit. «Die Bischöfe, das Kapitel und der Klerus

hatten seit jeher zugunsten der Armen von Lausanne und anderen viele Almosen gegeben und Schenkungen gestiftet und mit Einkünften ausgestattet, weswegen die von Lausanne meine gnädigen Herren bitten, es möge ihnen belieben, hierin alles beim Alten zu lassen oder alles so zu verwenden, daß dabei die Armen nicht vergessen würden.» Bern antwortete freundlich, ohne jedoch eine Verpflichtung einzugehen. Es wolle durch seinen Landvogt prüfen lassen, wie oft und wieviel ehemals durch Bischof, Kapitel und Klerus den Armen gespendet worden sei. Weil noch einige Domherren und Kapläne lebten und aus den betreffenden Kirchengütern erhalten werden müßten, sei unbekannt, wieviel übrig bleibe. Bern hatte Gründe, die Behauptungen der Lausanner zunächst auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

Inzwischen stieg die Not der einheimischen Bedürftigen und die Zahl der zudringlichen Bettler. Der Lausanner Rat der Zweihundert beschloß am 23. Februar 1539, alle unverschuldet in Not geratenen Ansässigen durch die fünf Venner und vier weitere, dafür gewählte Bürger besuchen und registrieren zu lassen, die Registrierten zu Lasten des Spitals und der Stadt zu unterhalten, sofern sie inskünftig auf jeglichen Bettel verzichten, und alle zugewanderten und fremden Bettler aus Stadt und Herrschaft zu vertreiben und zu verbannen. Bei Buße von 10 Gulden durfte kein Bürger einem Auswärtigen oder Zugezogenen ohne Zustimmung des Rates ein Haus vermieten. Die Ausführung dieses Beschlusses erforderte vermehrte Mittel und den Bau eines neuen Spitals. Am 3. März wurden vier Ratsherren nach Bern abgeordnet, um die bestehende Not und die geplante Hilfe mündlich zu erläutern. Die Herren von Bern beschlossen hierauf am 21. April, daß die Güter der fünf städtischen Pfarreien, mehrerer Kapellen und des Magdalenenklosters fortan ausschließlich der Armenpflege dienen und durch eine jährliche Zuwendung von 30 Mütt Getreide auf Kosten Berns vermehrt werden sollten. Sie erhöhten jedoch nicht nur ihre Leistungen, sondern legten auch die Verpflichtungen der Lausanner fest und lieferten damit die Grundlagen für eine städtische Armenordnung. Das bisherige Spital der Jungfrau Maria soll Elendenherberge werden und das neue, im Magdalenenkloster zu errichtende der täglichen Verteilung eines ganzen oder eines Viertellaibes Brot an die registrierten Bedürftigen und der ständigen Aufnahme von mittellosen Alten, Kranken und Gebrechlichen dienen. Unter Abänderung eines früheren Erlasses sollen Waisen und andere Kinder ohne Angehörige in Familien untergebracht werden, statt wohl wie bisher im Spital. Einnah-

men und Ausgaben bleiben vorerst ungewiß. Es soll jedoch ein guter Anfang gemacht werden, «vorab zur Ehre und zum Preise Gottes und zur Förderung der christlichen Nächstenliebe; dies alles unter dem Vorbehalt, daß der Landvogt zusammen mit den Lausanner Pfarrern alles im Auge behalte, damit es ganz gewiß gemäß dem Willen und Befehl meiner gnädigen Herren gehandhabt und durchgeführt werde. Daher sollen jene Pfarrer auf Grund einer Einladung stets zugegen sein, wenn die Rechnungen der genannten Einrichtungen vorgelegt werden.» Diese «Articles passés et concluz par magniffiques et puissants seigneurs messieurs l'Advoyer et Conseil de Berne» entsprechen im Verein mit den Beschlüssen des Lausanner Rates vom 23. Februar 1539 ungefähr der Berner Muthafenordnung vom 20. November 1528, nur erwähnt diese kein Spital. Die Bestimmung, daß die Pfarrer nicht bloß zur Rechnungsablage, sondern zur Aufsicht im Allgemeinen beigezogen werden sollen, geht etwas weiter als die Zürcher Almosenordnung vom 15. Januar 1525. Sie ändert nichts am staatlichen Charakter dieser Armenpflege, zeugt aber nochmals eindrucksvoll vom Vertrauen, das Bern Viret bis zum Zerwürfnis wegen des Kirchengutes entgegenbrachte.

Dem Lausanner Ratsprotokoll zufolge wurde am 20. Juli 1553 ein Spitalmeister für das neue Spital gewählt. Die ältesten erhaltenen Abrechnungen über die Güter und Einkünfte für die Speisung und den Unterhalt der Armen beginnen mit dem November 1542. Die Zahl der registrierten Unterstützten belief sich 1542 auf 180, 1548 auf 140 und 1550 auf 97. Der Rückgang bildet keinen sichern Beweis für eine Besserung der Verhältnisse; er könnte auch auf Mängeln der Armenpflege beruhen. Das neue Spital blieb bloßer Plan, das alte fuhr fort, Almosen auszuteilen, und beherbergte 1550, im Widerspruch zu den «Articles» vom 21. April 1539, nicht weniger als 21 Kinder. Gegen diesen Schlendrian und seine schädlichen Folgen nahmen Viret und sein gleichgesinnter Amtsbruder Jacques Valier den Kampf auf. Der Rat lud sie ein, ihm alle Forderungen zu nennen, an denen ihnen besonders viel lag. Viret und Valier antworteten am 4. Dezember 1549, sie müßten verlangen, daß die bereits aufgestellten Satzungen beachtet und «die zugunsten der Armen gefaßten Beschlüsse ausgeführt würden». Indessen steht im Ratsprotokoll: «Am 21. Juni 1550 versammelten sich die Herren des Rates der Zweihundert. Vor ihnen wurden die den Armen geltenden Artikel verlesen, die von den Pfarrern im Blick auf eine Armenordnung aufgestellt worden waren. Diese Artikel wurden von der ganzen Gemeinde

gutgeheißen.» Die von B. de Cérenville (in der Revue historique vaudoise Band 24 S. 1–22) veröffentlichte Lausanner Armenordnung von 1550 stammt demnach von Viret und Valier und stellt ihrem Mitgefühl wie ihrem Scharfblick ein glänzendes Zeugnis aus. Während sie inhaltlich den entsprechenden Ordnungen Süddeutschlands und der Schweiz gleicht, zeichnet sie sich durch einen besonders übersichtlichen Aufbau aus.

1. Gott empfiehlt uns in der Bibel nichts dringlicher als die Pflege der Armen. Er verheißt den Barmherzigen seinen Segen und droht den Unbarmherzigen mit seinem Gericht. Deshalb sollen die wirklich Bedürftigen, vorab die besonders Nahestehenden, unterstützt und die weder Armen noch Würdigen abgewiesen werden. 2. und 3. Die Verschiedenartigkeit der Armut nach Ursachen und Umständen erfordert mancherlei Hilfe und schließt allgemein gültige Regeln aus. 4. Weil keine Stadt alle Armen zu ernähren vermag, soll sie wenigstens gewissenhaft für ihre eigenen sorgen. In jedem Stadtteil haben besondere Beauftragte den Zuzug von Gesindel zu verhüten. Wer einen Fremden aufnehmen will, muß es seinem Dizenier melden und durch diesen eine Bewilligung einholen lassen. Mittellose Durchreisende erhalten im Spital einen Laib Brot, Suppe und Unterkunft für eine Nacht, sofern nicht schlechtes Wetter, Alter und Gebrechlichkeit einen etwas längeren Aufenthalt nötig machen. Dem Spitalmeister steht das Recht zu, in Notfällen Wein zu verabfolgen. Kranke Reisende sollen nach der bisherigen Spitalordnung aufgenommen und behandelt werden. 5. Im Hoheitsgebiet der Stadt außerhalb der Mauern sollen die Vorsteher der Kirchgemeinden bedürftige Gemeindeglieder aus dem Armengut unterstützen, sie vom Herumstrolchen in der Stadt abhalten und Liederliche vermahnen und nach Gebühr strafen. 6. Die Eröffnung einer Pinte setzt eine besondere Bewilligung voraus, die nur gutbeurteilten Bewerbern erteilt wird. Sämtliche Pinten müssen «als wichtigste Quellen und Brunnenstuben aller Lumperei und Liederlichkeit» regelmäßig von den Dizeniers visitiert werden. 7. Wenn von auswärts kommende Tagelöhner wegen schlechtem Wetter keine Arbeit finden und in Not geraten, dürfen sie von den Armenpflegern unterstützt werden. 8. Alle in der Stadt ansässigen Armen sollen sofort vom zuständigen Venner und einer Kommission von drei vom Rate gewählten Mitgliedern gründlich auf ihre Bedürftigkeit und auf ihren Lebenswandel geprüft werden. 9. Wer die Berechtigung zum Bezug des Almosens erhält, wird nach bisherigem Brauch registriert, muß ein vorgeschriebenes Zei-

chen tragen und darf nicht betteln. 10. Eine zunächst monatliche und später vierteljährliche Visitation soll jeden Mißbrauch verhüten. 11. Aus der allfälligen Hinterlassenschaft kinderloser Almosenempfänger müssen zuerst die bezogenen Unterstützungen zurückerstattet werden. 12. «Weil es viele gewissenlose Lumpen gibt, die damit rechnen, daß sie samt ihren Weibern und Kindern gefüttert werden, die sich bei jeder Gelegenheit mit andern Lumpen paaren und alles mit Lumpen bevölkern, soll hiemit als Gesetz gelten, daß kein im Armenrodel Registrierter ohne Zustimmung unserer hochgeachteten Herren heiraten kann, bei Strafe des Entzuges genannten Almosens.» 13. Die Verschiedenartigkeit der Armen macht Unterschiede in der Hilfe nötig. 14. Armengenössige Wöchnerinnen sollen während zwei Wochen täglich einen Laib Weißbrot und Wein und wöchentlich sechs Halbbatzen erhalten. 15. Mit bedürftigen Kranken soll es für die Dauer ihrer Krankheit gleich gehalten werden. 16. Alte, Frauen, Witwen mit Kindern, Waisen und Kranke ohne Wohnung und Rückhalt bei Verwandten und Freunden sollen ins Spital aufgenommen und von ihm erhalten werden. 17. Die in der Stadt wohnenden, nicht im Spital untergebrachten Armengenössigen erhalten nach dem Ermessen der Besucher (vgl. 8.) und der Armenpfleger den üblichen Laib Brot oder Korn.

18. Die wirksame Anwendung der Armenordnung erfordert einen «*avocat général des pauvres*», an den sich die Armen wenden können, und fünf Armenpfleger (*procureurs*) aus den verschiedenen Stadtteilen als dessen Berater und Gewährleute. 19. Die Armenpfleger sollen die Armen besuchen, ihre Bedürfnisse, ihren Haushalt und ihren Zustand erforschen und sie an die mit der Verteilung der Almosen Beauftragten weisen. 20. Einer der Armenpfleger soll als Armenschreiber das Register der Armengenössigen führen und die Gutscheine ausstellen. Für wesentliche Neuerungen und die Gewährung höherer Unterstützungen bleibt der Rat zuständig. 21. Neben dem Spitalmeister wird ein zuverlässiger Mann benötigt, der sich mit den Armengenössigen außerhalb des Spitals befaßt und für die Beschaffung und Verteilung der nötigen Lebensmittel sorgt. 22. Der «*avocat des pauvres*» und die Armenpfleger sollen monatlich oder vierteljährlich das Spital visitieren, zur Anerkennung für gute Leistungen des Spitalmeisters und zur Verhütung von Mängeln. 23. Weil es sich bei der Armenpflege um das öffentliche Wohl handelt «und weil es Gott ausdrücklich empfohlen hat, wird es gut sein, wenn alle Personen, die eines der genannten Ämter versehen sollen, wie die andern Beamten

vom Volk feierlich mit Gebet nach Art der Alten Kirche gewählt werden.»

24. Das vorhandene Armengut muß gewissenhaft verwaltet, erhalten und vermehrt werden. 25. Die genaue Rechnungsführung über die für die Armen bestimmten Güter der drei Spitäler der Jungfrau Maria, von St. Johann und von St. Rochus, des Magdalenenklosters, der Kapellen und der Bruderschaften wie über die 30 Mütt Korn vonseiten des Landvogts soll verhüten, daß Wohltäter von ihren guten Absichten abgebracht werden. 26. Auch die früheren Vermächtnisse zugunsten der Armen sollen einbezogen werden. 27. Die für eines der Spitäler oder für eine andere Institution der Armenpflege bestimmten Gaben dürfen auf kein anderes übertragen werden. Nur in besonderen Notlagen und mit Zustimmung des Rates und der andern für die Armen Verantwortlichen können Überschüsse des einen Werkes für ein anderes verwendet werden. 28. Es ist anzustreben, daß an Stelle des Domkapitels die Gnädigen Herren von Bern jährlich auf den Martinstag für die Bekleidung der Armen 160 Ellen Tuch stiften. 29. und 30. Da die bisherigen öffentlichen Spenden den Armen wenig nützen und den Almosen der Pharisäer gleichen, soll der Rat empfehlen, solche Schenkungen den für die Armen Verantwortlichen anzuvertrauen. 31. Der Rat soll selber mit dem guten Beispiele vorangehen und es mit der Scholastica-Schenkung so halten. 32. Die öffentlichen Sammlungen zu Gunsten der Armen sollen jedoch beibehalten und besser als bisher durch zuverlässige Leute monatlich, viertel-, halb- oder jährlich durchgeführt werden. 33. und 34. In allen guten Gasthöfen und Läden soll es Opferbüchsen für die Armen geben. 35. Der Rat möge erwägen, ob nicht die vom Chorgericht gefällten Bußen ganz oder zum Teil den Armen zufallen sollen. 36. Die Pfarrer sollen in Predigt und Seelsorge «ermahnen, der Armen zu gedenken und sich die Kollekten angelegen sein zu lassen».

Die Beratung einzelner Artikel durch die Räte der Vierundzwanzig und Sechzig erstreckte sich bis zum 4. Mai 1556, an dem die Bestimmungen über die Fremden (4.) bereinigt wurden. Die in den Artikeln 6, 22 und 23 zur Auswahl vorgeschlagenen Zeitabschnitte blieben seltsamerweise stehen, ohne daß eine Entscheidung getroffen wurde. Die Armenordnung fand insofern eine besondere, wohlverdiente Anerkennung, als die Räte sie unverändert annahmen. Sie lehnten nur die in den Artikeln 14 und 15 für die Wöchnerinnen und Kranken vorgesehenen Naturalunterstützungen von Weißbrot und Wein ab. Die Wahlen fielen erfreulich aus, indem der bisherige Spitalmeister des Spitals der Jungfrau Maria «avocat géné-

ral des pauvres» und einige der bewährtesten Magistrate Armenpfleger wurden. Laut Ratsprotokoll vom 28. Januar 1557 hat der Engelwirt gelobt, «er werde dafür sorgen, daß in seinem Hause eine Armenbüchse aufgestellt wird, auf die er die Kaufleute und anderen Gäste aufmerksam machen werde». Mit der Durchführung der neuen Ordnung muß es freilich gehapert haben.

Am 5. März 1551 überreichte Viret den zur Sitzung versammelten Ratsherren eine schriftliche Beschwerde mit der Forderung nach einer genauen Rechnungsablage über den von Bern für die Armen bestimmten Teil des Kirchengutes. An Farel schreibt er am 1. Mai: «Durch die Schuld einiger weniger, die dieses Gemeinwesen zugrunde richten, sind die Menschen hier immer noch die gleichen. Deshalb gedenke ich mich an Bern zu wenden, um für dieses aufs Höchste gesteigerte Übel die allein noch wirksame Arznei zu holen» (Barnaud Hg.: *Quelques lettres inédites de Viret* S. 53). Am 24. Mai wurden die beiden Pfarrer Viret und Valier beim Rate vorstellig und führten unter anderem Klage wegen der Mißachtung des Armengutes. Sie drohten, sich deswegen an die Gnädigen Herren von Bern zu wenden. Hiezu wurde von den Herren der Zweihundert beschlossen, man solle den Pfarrern für ihre wertvollen Ermahnungen danken und sie bitten, von dieser Reise nach Bern absehen zu wollen. Zur größeren Sicherheit erhielten fünf Mitglieder des Rates namentlich den Auftrag, in diesem Sinne auf die Pfarrer einzuwirken. Am 23. Juni erließ der Rat einige Verordnungen, um den von Viret beanstandeten Mißbräuchen zu steuern. Indessen hielt Viret die Berufung an die Gnädigen Herren für unumgänglich und reiste unverzüglich nach Bern, freilich ohne Begleiter wegen der Pest. Sie hatte schon Beza befallen und Valiers beide Mägde dahingerafft. In Bern fand Viret eine freundliche Aufnahme und verständnisvolles Gehör. Die Gnädigen Herren ließen sich Zeit. Aber am 21. Oktober erschienen als deren Gesandte Schultheiß von Wattenwyl, Welschseckelmeister Hans Steiger, Ratsherr Jost von Diesbach und Generalkommissär Niklaus Zurkinder vor dem Rat der Zweihundert in Lausanne und beschwerten sich unter anderem über die Verwaltung des Armengutes. «In all diesen Punkten, auf welche sie in sehr freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit des Rates lenkten, gelte es Ordnung zu schaffen. Hiezu wurde beschlossen, den Gnädigen Herren für ihre Ermahnungen zu danken sowie in Monatsfrist eine Gesandtschaft zu bestellen und mit der Antwort auf all diese Fragen nach Bern zu schicken.»

Nach diesem Überblick über das Armenwesen von Lausanne werden zwei Fragen aufgeworfen und versuchsweise beantwortet werden müssen, die bisher keine Beachtung gefunden haben. Woher kommt es, daß Viret eine ebenso originelle wie zweckmäßige Armenordnung entworfen hat, die in Übereinstimmung mit Zwingli, aber im Gegensatz zu Calvin die Pflege der Armen dem Staat statt der Kirche überträgt? Was besagt sodann Virets Hilfsgesuch an die Gnädigen Herren von Bern gegen die Saumseligkeit des Lausanner Rates? Die erste Frage findet ihre vielleicht nicht völlige, aber doch annähernde Beantwortung in folgenden Feststellungen: 1. Es handelt sich bei der Lausanner Armenordnung von 1550 um die Ausführung der Beschlüsse des Lausanner Rates vom 23. Februar 1539 und der Weisungen Berns vom 21. April desselben Jahres. Viret konnte nicht frei gestalten, sondern mußte sich an verpflichtende Gegebenheiten halten, wenn er etwas erreichen und den Bedürftigen helfen wollte. 2. Calvin selbst hat in seinen *Ordonnances Ecclésiastiques* von 1541 eine bereits bestehende städtische Armenordnung mit vier *Procureurs* und mindestens einem *Hospitalier* berücksichtigen müssen. Es bleibt fraglich, wie bald und wie weit es ihm gelang, die bisherigen Institutionen und Funktionäre in kirchliche Liebeswerke und Diakone umzugestalten. 3. Viret hat immerhin in Artikel 23 behutsam, aber bedeutungsvoll die Wahl und Einsetzung zum mindesten der *Procureurs* und des *Hospitaliers* «nach Art der Alten Kirche» angestrebt. Er hoffte offenbar auf eine allmähliche Verbesserung, wie sie Calvin in Genf gelungen, Farel und den Neuenburger Pfarrern jedoch mißbraten war. Die Erwägung der anderen Frage führt zu folgenden Schlüssen: 1. Viret muß trotz seiner scharfen Verurteilung des Verkaufs von Kirchengut von der Rechtlichkeit der Gnädigen Herren und ihrem Wohlwollen für die Armen überzeugt gewesen sein. 2. Daß Viret Bern um eine Intervention in Lausanne bat, während er sonst je länger je mehr dessen Herrschaft über die Kirche zu beseitigen trachtete, beweist die Größe seiner Liebe zu den Bedürftigen und einen auffälligen Mangel an Verständnis für Politik und Taktik. 3. Was war von einer selbständigen Waadtländer Kirche zu erwarten, wenn Viret in einer wesentlichen Angelegenheit so einflußreichen Gemeindegliedern wie den Lausanner Ratsherren so wenig zu trauen vermochte?

Auf die Auseinandersetzungen wegen des Kirchengutes in der Waadt und auf die Bemühungen um die neue Armenordnung von Lausanne folgt das entscheidende Zerwürfnis mit Bern wegen der Kirchengzucht und der

Kirchenordnung. An Sulzers Stelle war Ende 1547 Johann Haller (1523–1575), ein Vertrauter Bullingers, berufen und trotz seiner Jugend 1552 zum obersten Dekan der Berner Kirche ernannt worden. In seiner Aufgeschlossenheit und Versöhnlichkeit erstrebte dieser einen Ausgleich mit Viret und Calvin. Er setzte es durch, daß die welschbernischen Pfarrer wie unmittelbar vorher die deutschbernischen vom 20. bis 23. März 1549 zu einer Synode nach Bern zusammengerufen wurden. Der wenig ertragreiche Verlauf der hitzigen Verhandlungen veranlaßte ihn freilich, zur Verhütung neuer Zwistigkeiten keine weiteren Einberufungen von Synoden, ja das Verbot der Kolloquien zu beantragen. Dementsprechend entschied der Rat am 2. September 1549. Im August 1551 erzwang Bern die Einführung des «Kanzelbüchleins», seiner Liturgie, und des «Kinderberichtes», des von Megander verfaßten Katechismus, in französischer Übersetzung, um die entsprechende Genfer Liturgie und den Katechismus Calvins zu verdrängen. Am 26. Januar 1555 verbot Bern jede Verkündigung der Lehre von der Prädestination bei Strafe der Absetzung und Verbannung. Wie immer stand Viret an der Spitze der welschbernischen Calvinisten. Er erreichte in Bern jedoch nichts als eine Milderung des Verbotes der wöchentlichen Kolloquien. Er hatte zu ihren Gunsten im Oktober 1549 unter anderem auch folgendes geltend gemacht: «7. Wegen der großen Zahl der unbemittelten Fremdlinge, die teils schon hier wohnen, teils jeden Tag zum Studium oder wegen der gegen das Evangelium wütenden Verfolgung bei uns zusammenströmen, wird (bei den Kolloquien) zwischenhinein Geld gesammelt, um den Darbenden und Bedrängten zu helfen und auf diese Weise, soviel an uns liegt, die Lasten der Kirche und unserer erlauchten Herren zu verringern. Hiezu trägt jeder Anwesende nach Gutdünken bei. Das so gesammelte Geld wird später je nach Bedürftigkeit von denen verteilt, die von der ganzen Versammlung damit beauftragt worden sind.» (Calvini opera Band 13 Sp. 416) Am 9. November ließ Bern Viret mitteilen, daß die Pfarrer der Classis Lausanne öfter als nur viermal im Jahre zusammenkommen dürfen, sofern keiner zur Teilnahme gezwungen, nur die Bibel besprochen, der persönliche Wandel überprüft und kein Zank geduldet werde. (Sp. 444) Kurz darauf, am 5. Mai 1550, schrieb jedoch Haller an Bullinger über Calvin, Farel und Viret: «Ihr Geist ist ganz und gar derjenige Butzers, nämlich neuerungssüchtig, auf Spitzfindigkeiten gerichtet, dazu voller Abneigung gegen die staatliche Ordnung.»

Die entscheidende Auseinandersetzung zwischen Calvinisten und Libertinern vom Jahre 1554 brachte Calvin in Genf den endgültigen Sieg, dagegen Viret in Lausanne von seiten der ansässigen und der aus Genf zugezogenen Gegner langwierige Anfeindungen und unerfreuliche Prozesse. Obwohl von schwerer Krankheit kaum genesen, wünschte trotzdem auch Viret eine baldige Entscheidung. Er verlangte samt seinem Amtsbruder Valier und dem Helfer Arnoud Banc am 13. März 1558 vom Rat der Sechzig der Stadt Lausanne das Recht, die Kirchgenossen einzeln zu prüfen und im Notfall vom Abendmahl auszuschließen. Da sich die Lausanner hinter die geltende Ordnung verschanzten und allen Vorstellungen kein Gehör schenkten, wandte sich Viret in ultimativer Weise an Bern. Die Gnädigen Herren untersuchten, verhandelten und begünstigten. In ihrer Antwort vom 27. Mai gaben sie das Bestehen von Mißständen zu, versprachen die Bildung von Chorgerichten in jeder Gemeinde und erhofften eine Besserung von einem weiteren Ausbau der Sittenpolizei. Die Einzelbefragung lehnten sie als Inquisition ab. Über die Exkommunikation wurden genauere Auskünfte erbeten. «Damit wir umso besser beraten und endgültig entscheiden können, ersuchen wir Euch, die Artikel unserer Reformationsordnung daraufhin anzusehen und in möglichst engem Anschluß an sie schriftlich festzulegen, was Euch für die Durchführung Eurer Absichten unerlässlich und zweckmäßig scheint.» (Band 17, Sp. 185–188) Ohne die von Bern geltend gemachte Einschränkung zu beachten und ohne die anderen Classes zu verständigen, arbeitete Viret ein umfangreiches Gutachten aus. Es wurde von der in Vevey versammelten Lausanner Classis angenommen, von Dekan Raymond Merlin am 22. Juni unterzeichnet und am 11. Juli samt einem Begleitbrief den Gnädigen Herren übergeben (Archives cantonales, Lausanne, Kirchen- und Academie Geschäfte Band 1 S. 116–148).

Das Gutachten spiegelt die Genfer Ordonnances Ecclésiastiques von 1541 wider, unterscheidet sich jedoch dadurch von ihnen, daß es seiner Entstehung und Absicht entsprechend grundsätzliche Überlegungen für eine rechte Kirchenordnung enthält, aber keinen eigentlichen Entwurf mit Einzelbestimmungen, daß es die Zugeständnisse außer Acht läßt, die Calvin der staatlichen Obrigkeit machen mußte, und daß es eine andere Reihenfolge einhält. Das 2. Kapitel behandelt die Kirchenleitung und ihre besonderen Ämter für die Lehre samt öffentlichem Gottesdienst, Sakramentsverwaltung und Trauungen, «für das Kirchengut und für die Führung der laufenden Geschäfte... Was die Verwaltung des Kirchen-

gutes betrifft, so zeigt wiederum deutlich das Beispiel der Apostel in Apostelgeschichte 6 wie auch die Gepflogenheit der gesamten Alten Kirche, daß diese Aufgabe getrennt werden soll von der Verwaltung der weltlichen Güter des Gemeinwesens, um dadurch jeden Mißbrauch zu vermeiden und das Ganze sachgemäß zu behandeln, und daß dieses Amt nicht den Dienern am Wort anvertraut werden soll, sondern tauglichen Männern, voll Heiligen Geistes und untadelig in Leben und Wandel, gewählt... mit der Zustimmung der ganzen Gemeinde. Diese Männer führen in der Bibel die Sonderbezeichnung Diakone. Demzufolge ist die heutige Verwendung dieses Wortes ein offenkundiger Mißbrauch von Name und Amt.» (S. 120 f.) Während das 3. Kapitel den Dienern am Worte gilt, befaßt sich das 4. mit «den Diakonen, den Verwaltern des Kirchengutes. Das Amt der Diakone besteht darin, die Einkünfte zugunsten des Kirchengutes entgegenzunehmen und gewissenhaft zu verwalten für die von der Kirche Besoldeten wie für die armen Bedürftigen. Sie handeln im Auftrag der Versammlung der Ältesten und schulden ihr Rechenschaft. Man kann dies Apostelgeschichte 11 und 21 entnehmen. Es würde kaum zu einer guten Regelung dieser Dinge beitragen, wollte man jenen Männern Vertreter der Obrigkeit oder des Kirchenvolkes beigesellen. Es versteht sich ferner von selbst, daß den Diakonen insonderheit obliegt, die Armen zu besuchen und zu trösten. Zu ihren Pflichten gehört auch, die Pfarrer tunlichst bei der Verwaltung der Sakramente zu entlasten und nötigenfalls nach dem Beispiel des Stephanus auch im Dienst am Wort.» (S.126)

Das bedeutsame Gutachten fand, wie zu erwarten, bei den Gnädigen Herren keine gute Aufnahme und trug den 12 Unterzeichnern, Pfarrern und Professoren der Classis von Lausanne, eine Zitation nach Bern auf den 15. August ein. Wenn die Gnädigen Herren trotzdem einen Bruch vermieden, handelten sie vor allem aus richtiger Voraussicht der schwerwiegenden Folgen, aber auch aus einem gewissen Wohlwollen und unter dem Einfluß des ehrlich um einen Ausgleich bemühten Dekans Haller. Von den Zugeständnissen, die sie in Aussicht stellten, schrieb Viret freilich mit Recht am 22. Dezember an Calvin: «Sie versprechen alles, nur das nicht, was wir verlangen.» (Calvini opera Band 17 Sp. 404) Da sich indessen die Auseinandersetzungen und Verhandlungen vorwiegend mit der Kirchenzucht befaßten, soll weder ihr Inhalt noch ihr zuweilen dramatischer Verlauf geschildert werden, soweit sie nicht unmittelbar die Diakonie betreffen. Haller vermag Bullinger Ende August mitzuteilen, die

Gnädigen Herren erböten sich «ouch der Kilchengüteren halb bessere Sorg zuo tragen und wol anzewänden.» (Sp. 295) Eine von der Lausanner Classis am 2. November beschlossene und von Calvin noch verschärfte Beschwerde wehrt folgende Verdächtigungen ab: «Schließlich wissen wir wohl, daß man uns die Absicht unterschoben hat, die Verwaltung des Kirchengutes in unsere Hand zu bringen, weil wir von Mißbräuchen gesprochen haben, die auf diesem Gebiete herrschten. Wir sind jedoch dessen gewiß und haben Gott zum Zeugen, daß man uns zu Unrecht beschuldigt. Wir können deshalb nicht aufhören, uns zu beschweren, bis eine bessere Ordnung eingeführt wird.» (Sp. 365)

Der wohlwollende Haller schreibt Viret am 11. November: «In dem, was Du von den Diakonen schreibst und davon, wie dieses Wort aufgefaßt und verstanden worden sei, täuschest Du Dich völlig. Ich glaube nicht, daß es ein einziger von sämtlichen Zweihundert so versteht, wie Du meinst. Sie haben es übel aufgenommen, daß Ihr die Verwaltung des Kirchengutes dem Rat zu entreißen gedachtet, dem sie unsere Vorgänger abgetreten haben. Wir wünschen gar nicht, daß diese Verwaltung der weltlichen Obrigkeit entzogen werde (die übrigens – was Ihr offenbar nicht wißt – zugleich die kirchliche Obrigkeit ist). Indessen wünschen wir dringend, daß das Kirchengut nicht mit dem Staatsvermögen vermengt, sondern beides gesondert verwaltet werde, und zwar mit der größten Sorgfalt. In diesem Sinne haben wir den Rat in unserem Schreiben ernstlich ermahnt, und wir werden nicht ablassen, dies öffentlich und persönlich zu beantragen. Dass alles nach dem Vorbild der Alten Kirche, in der es noch keine weltliche Obrigkeit gab, eingerichtet werden könnte, erscheint uns unmöglich und ordnungswidrig, zumal die äußere Verwaltung von Dingen wie das Kirchengut. Dieses wurde anfänglich von den Aposteln selbst verwaltet. Als es jedoch zunahm, waren sie es, welche die ursprüngliche Ordnung abänderten, die Verwaltung niederlegten und andere mit dieser Aufgabe betrauten.» (Sp. 371) In seinem Brief vom 16. Dezember an Bullinger erwähnt er nochmals die Forderung der Lausanner Pfarrer nach Einführung eines Konsistoriums in jeder Gemeinde: «Von ihm sollten auch für das Kirchengut Verwalter und Diakone eingesetzt werden, die über ihre Verwaltung ebendiesem Rate Rechenschaft abzulegen hätten.» Und den von den Betroffenen als unrecht empfundenen Argwohn des Rates: «Unsere Herren wollen sich nicht von ihrer Auffassung abbringen lassen, jene strebten aufs neue nach der Herrschaft über die Gewissen und über das Kirchengut, und wenn ihnen

eines zugestanden würde, so werde all das übrige folgen, um das sie in ihrem Gutachten nachsuchten. Daher hat niemand Lust, ihnen irgendwie nachzugeben, und wenn sie so weitermachen sollten – was sie tun werden –, so besteht die Gefahr, daß sie nicht nur kurzweigs ihres Amtes entsetzt, sondern auch geächtet, d. h. ausgewiesen werden. Das schmerzt uns vor allem wegen Viret; ist er doch ein Einheimischer und ein gelehrter, hochangesehener Mann, der lange und viel in diesen Gegenden gearbeitet hat.» (Sp. 401 f.)

Als Viret und seine beiden Amtsbrüder am 24. Dezember beim Rat der Stadt Lausanne die Verlegung des Abendmahles vom 25. Dezember auf den 1. Januar durchsetzten, weil sie es nicht ohne vorherige Einzelbefragung austeilen wollten, beschloß der Rat der Zweihundert in Bern die Absetzung der Lausanner Pfarrer, eine Zurechtweisung des Lausanner Rates und die Einberufung der Classis von Lausanne, um die Abgesetzten durch Neuwahlen zu ersetzen. Da Viret einer Vorladung nach Bern nicht Folge leistete und ohne Erlaubnis nach Genf verreiste, wurde er auf ewig verbannt. Etwa 30 Theologen, zur Hauptsache Franzosen, verließen mit Viret das Waadtland, unter ihnen fast alle Dozenten der Akademie und des Kollegiums. Es dauerte lange, bis sich die welschbernische Kirche und die Lausanner Lehranstalten von diesem Aderlaß erholten und bis sich die erhitzten Gemüter beruhigten.

Noch 1561 versuchte die große Mehrzahl der zurückgebliebenen Pfarrer die Einführung der Kirchenzucht zu erzwingen, und wiederum zogen einige das Exil dem bernischen Kirchendienst vor. Haller schildert Bullinger am 9. Februar 1562 solche Tendenzen mit deutlichem Kopfschütteln: «So vexiert mich dagegen auch das, daß ich vielen der Wälschen spüre im Kopf stecken ein wunderbarliche Conception von der kirchlichen Gewalt und Rechtssprechung, von welcher sie die weltliche Obrigkeit sozusagen gänzlich auszuschließen und ihr nichts als den Schutz nach außen übrigzulassen scheinen. Das heißen sie Freiheit der Kirche. Sie anerkennen zwar, daß die Obrigkeit in unsern Gemeinden bisher und vornehmlich in der ersten Zeit das Amt eines Vormundes ausgeübt hat. Jetzt aber, wo die Kirche herangewachsen sei, dürfe sie nicht länger jener unterstellt sein, sondern müsse nach eigenem Recht leben; des Raubes mache sich eine Obrigkeit schuldig, die an jenem bisher ausgeübten Rechte weiter festhalten wolle.» (Band 19, Sp. 281 f.) Der Zusammenstoß zwischen Zwinglianismus und Calvinismus auf dem Boden der Waadt hat seit der grundlegenden Untersuchung von C. B. Hundeshagen

manche Darstellung und Beurteilung gefunden. Die Stärke der Stellung Berns beruhte noch mehr als auf seiner gesetzlichen, maßvoll gebrauchten Macht auf seiner zäh gewahrten Folgerichtigkeit. Es hatte die Reformation durchgeführt und war an die Stelle des Bischofs getreten. Als es sich durch den Lausanner Frieden vom 30. Oktober 1564 genötigt sah, die Landvogteien Thonon, Ternier und Gex an Herzog Emanuel Philibert von Savoyen abzutreten, war die Ausrottung der dortigen reformierten Kirche durch die Gegenreformation nur eine Frage der Zeit.

Viret wurde in Genf mit offenen Armen empfangen. Der Rat hatte ihn eingeladen, zu kommen und das dort begonnene Werk fortzusetzen. Er beschloß am 2. März 1559, ihm jährlich 400 Gulden zu zahlen. Besonders willkommen war Viret dem damals von Krankheit heimgesuchten Calvin. Seine klaren, innigen Predigten wurden trotz ihrer Länge hoch geschätzt. Er gehörte dem Konsistorium an und wirkte in maßgebender Weise am Ausbau der eben gegründeten Genfer Akademie mit. Indessen nötigte ihn seine geschwächte Gesundheit, sich vorwiegend schriftstellerisch zu betätigen. Auf ärztlichen Rat suchte er, vom Rate nur ungern beurlaubt, den Süden auf und traf am 6. Oktober 1561 in Nîmes ein, von den dortigen Reformierten begeistert begrüßt. Er predigte neben den beiden Pfarrern jeden Sonntag und Mittwoch und trug durch seine Besonnenheit mehr als der ungezügelter Eifer mancher Gemeindeglieder dazu bei, daß die Mehrzahl der Einwohner für das Evangelium gewonnen wurde. Vom 18. Februar 1562 an wirkte er mit gleicher Mäßigung und ähnlichem Erfolg zwei Monate lang in Montpellier. Auf der Rückreise nach Genf wurde er im Juni 1562 infolge der kriegerischen Wirren und um der Glaubensbrüder willen in Lyon festgehalten. Als die von den Hugenotten besetzte Stadt vom Herzog von Nemours belagert wurde und der die Verteidigung leitende Jean de Parthenay-Larchevêque sieur de Soubise wegen der Knappheit der Vorräte 7000 Frauen, Kinder und Arme als unnütze Esser ausweisen wollte, sprach Viret bei ihm vor. «Ich weiß, daß Sie nach Kriegerrecht diesen Schritt tun müssen. Aber dieser Krieg ist nicht wie die andern. Hier zählt der geringste der Armen, den wir unter uns haben, weil wir für die Freiheit des Glaubens kämpfen. Deshalb bitte ich Sie im Namen Gottes inständig, es nicht zu tun. Ich bin der festen Zuversicht, daß der Herr uns auf andere Weise helfen wird.» Herr von Soubise gab nach: «Mag auch das Unglück, das in diesem Falle vielleicht eintritt, meinem Rufe schaden, und mag man mir vorwerfen, ich habe meine

Pflicht als Kommandant nicht erfüllt, so werde ich dennoch Ihrer Bitte willfahren, in der Gewißheit, daß Gott meinen Entscheid segnen wird.» Soubise schreibt es sogar Virets Ausharren in Lyon zu, daß sich die reformierte Kirche behauptete und vermehrte. Unter solchen Umständen verzichtete Genf ungern, aber endgültig auf einen Rückruf. Da Soubise Lyon erst lange nach dem Abschluß des Friedens von Amboise vom 19. März 1563 übergab, sicherte er dessen Bestimmungen zufolge den reformierten Einwohnern die freie Ausübung ihres Bekenntnisses. Als am 13. August die Nationalsynode der reformierten Gemeinden Frankreichs in Lyon zusammentrat, diente ihr Viret als Moderator und Sekretär. Er erlebte 1564 den Besuch König Karls IX. und den Ausbruch der Pest. Der Druck der Gegenreformation wirkte je länger je mehr auch in Lyon. Unter Berufung auf Artikel XIII eines Ediktes vom 14. Dezember 1563, das für die Zukunft nur Franzosen das Predigen gestattete, wurde Viret im August 1565 jede weitere Wirksamkeit verboten. Trotz aller Proteste und außergewöhnlicher Bemühungen Berns zu seinen Gunsten mußte er als Verbannter und Schwerkranker im Oktober Zuflucht suchen im Fürstentum Orange Wilhelms von Nassau und später im Königreich Navarra bei der edeln Jeanne d'Albret, der Witwe Antons von Bourbon und Mutter Heinrichs IV. von Frankreich. Er wirkte als Pfarrer und als Dozent an der 1566 von der Königin nach dem Vorbild Genfs in Orthez gegründeten Akademie und scheint die Stellung eines Superintendenten eingenommen zu haben. Als französische Truppen 1569 vorübergehend das Béarn besetzten und die Reformierten in entsetzlicher Weise drangsalierten, geriet auch Viret in Not und Gefahr. Er starb Ende März oder Anfang April 1571. Jeanne d'Albret äußerte sich in einem Brief vom 22. April 1571 an die Herren von Genf wie folgt über ihn: «Unter den schweren Verlusten, die ich während und seit den letzten Kriegen erlitten habe, steht für mich an erster Stelle der Verlust von Herrn Viret, den Gott heimgerufen hat. Von seinem rein persönlichen Wert abgesehen, leistete er einen unentbehrlichen, wertvollen Dienst bei der Leitung aller Kirchengemeinden meiner Lande und bei der Aufgabe, in ihnen Ordnung und Ruhe aufrechtzuerhalten.»